

VERGABERICHTLINIEN

Stiftung Saarbrücker Zeitung

Stand: 01. April 2008

§ 1 Grundsätze, Änderungen

1. Die Vergaberichtlinien sind Bestandteil der Satzung.
2. Sie sind fünfjährig einer Überprüfung zu unterziehen. Sie dürfen durch eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates verändert werden. Dies geschieht auf Antrag von einem der Mitglieder des Vorstandes bzw. des Stiftungsrates auf einer eigens hierzu einzuberufenden Versammlung. Für die Formalien der Einladung als auch der Tagesordnung gelten die Formvorschriften in § 2 der Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes entsprechend. Dem Antrag auf Einberufung der Tagesordnung ist der Änderungsentwurf der Vergaberichtlinie beizufügen.

§ 2 Zuwendungszweck der Leistungen

1. Der Zuwendungszweck der Leistungen folgt dem in der Satzung festgehaltenen Stiftungszweck. Aus den Erträgen der Stiftung sollen nach diesem Zweck Personen direkt oder indirekt unterstützt werden, die in einer besonderen Lebenssituation infolge ihres körperlichen, geistigen, seelischen Zustandes oder auf Grund von ihnen nicht zu vertretender finanzieller Umstände auf Hilfe angewiesen sind.
2. Eine Förderung ist nur zulässig, wenn der Empfänger von Mitteln unter die Vorschriften über die Mildtätigkeit nach § 53 der Abgabenordnung fällt. Einen Rechtsanspruch auf Erhalt finanzieller Leistung besteht nicht.
3. Die Stiftung fördert nur einzelne Vorhaben, die nicht vom Arbeitsgeber, durch den Staat, kommunale Gebietskörperschaften oder Sozialversicherungen (SHG) zu finanzieren sind oder von sonstigen Stiftungen des privaten oder öffentlichen Rechtes gefördert werden bzw. gefördert werden können.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

4. Über die Vergabe der Mittel entscheidet ausschließlich der Vorstand.

§ 3 Anspruchsberechtigte Zuwendungsempfänger

1. Anspruchsberechtigt sind:

- a) Arbeitnehmer/innen, die seit Gründung der Stiftung am 31.05.2006 in einem unbefristeten bzw. in einem auf mindestens ein Jahr befristeten rentenversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis zu den in der Anlage 1 benannten Firmen stehen;
- b) Auszubildende und Volontäre der in Anlage 1 benannten Firmen, die seit Gründung der Stiftung in einem Ausbildungsverhältnis bzw. einem Volontariat standen;
- c) Ehemalige Mitarbeiter/innen, die nach dem 31.05.2006 aus den in Anlage 1 benannten Firmen aufgrund folgender Umstände ausgeschieden sind, und zwar:
 - durch betriebs-/personen- aber nicht verhaltensbedingte Kündigung;
 - durch gerichtlichen Vergleich bzw. Aufhebungsvertrag aufgrund vorausgegangener betriebs-/personen- aber nicht verhaltensbedingter Kündigung

Des weiteren dürfen die Vorgenannten innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden keinen Anschlussarbeitsvertrag bzw. eine freiberufliche Tätigkeit begründet haben, aus dem sie weniger als 1000 € nach Steuern erzielen.

- d) Rentenbezieher (EU-, BU-, Altersrente) die in einem unbefristeten bzw. in einem auf mindestens ein Jahr befristeten rentenversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis zu den in Anlage 1 benannten Firmen gestanden haben;
- e) Bezieher von Transferleistungen, die in einem auf mindestens ein Jahr befristeten rentenversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis zu den in Anlage 1 benannten Firmen standen;
- f) Kinder verstorbener Mitarbeiter/innen, die in einem unbefristeten bzw. in einem auf mindestens ein Jahr befristeten rentenversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis zu den in Anlage 1 benannten Firmen standen, bis zum Ende der Ausbildung bzw. bis längstens zu ihrem 25. Geburtstag sowie Witwen/Witwer, hinterbliebene Lebenspartner/innen mit Rentenbezug von den Vorgenannten, soweit ihre finanziellen Verhältnisse den in Ziffer c genannten Betrag von 1000 € monatlich nach Steuern nicht übersteigen.

§ 4 Antragsverfahren

1. Anträge sind schriftlich an den Vorstand der Stiftung zu richten. Das als Anlage 2 beigefügte Formblatt ist für die Antragstellung vorgeschrieben.
2. Der Vorstand der Stiftung behält sich das Recht vor, den Nachweis des Sachvortrages im „Einzelhilfe-Antrag an die Stiftung Saarbrücker Zeitung“ durch Einsicht in die tatsächlichen finanziellen Verhältnisse bzw. durch Einsicht in diese sie dokumentierenden Unterlagen auch vor Ort zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Die Prüfung hat auch festzustellen, ob der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht werden kann bzw. erreicht wurde.
3. Über die eingegangenen Anträge und die Vergabe von Zuwendungen entscheiden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mindestens zwei Vorstandsmitglieder nach billigem Ermessen sowie unter Berücksichtigung dieser Richtlinien. Nach Einreichung prüfen sie den Antrag und die im Gespräch vorgetragenen Gründe auf Ernsthaftigkeit. Die Zuwendungen werden nach der Bewilligung an den Antragssteller bzw. den im Antrag benannten Zuwendungsempfänger/in ausgezahlt.
4. Ergibt die Prüfung, dass die Fördermittel nicht entsprechend den Bedingungen des Bewilligungsbescheids verwendet wurden, kann die Zuwendung unter Berechnung eines Zinses in Höhe von 6 % zurückgefordert werden.

§ 5 Art, Gegenstand und Höhe der Zuwendung / Spendenvergabe

1. Die Zuwendungen werden in Form eines einmaligen Geldbetrages gewährt.
2. Die Höhe der Zuwendungen sind pro Geschäftsjahr grundsätzlich auf die Zinserträge des Stiftungsvermögens aus dem Geschäftsjahr bzw. aus dem Rest der vorausgegangenen Jahre zu beschränken.
3. Die Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag von 10.000 € begrenzt.

§ 6 Bekanntmachung, Information

Die Stiftung informiert die Anspruchsberechtigten in geeigneter Form über die Vergaberichtlinien, das Verfahren und die Ziele der Förderung. Die Vergaberichtlinien treten mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

§ 10 Anzuwendendes Recht

1. Für die Stiftung, die Förderung, die Vergabep Praxis, etc. gilt ausschließlich deutsches materielles Recht sowie deutsches Prozessrecht.
2. Gerichtsstand für gegen die Stiftung bzw. deren Organe erhobene Ansprüche ist Saarbrücken.

Saarbrücken, 01. April 2008